

RS OGH 2001/1/30 10ObS101/00a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2001

Norm

GSVG §133 Abs2

Rechtssatz

Bei der Ausübung mehrerer selbständiger Erwerbstätigkeiten kommt es nicht auf die (unterschiedliche) wirtschaftliche Bedeutung an, sofern nur auch die weniger wirtschaftlich bedeutende tatsächlich ausgeübt wurde. Es ist auch dann auf die zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit abzustellen, wenn früher eine andere, möglicherweise höher qualifizierte selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 101/00a

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 101/00a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115141

Dokumentnummer

JJR_20010130_OGH0002_010OBS00101_00A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at